



Ehrenordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

Präambel

Mit Ehrungen drückt der Verein Mitgliedern und Förderern seine Dankbarkeit für besondere Leistungen und langjährige Treue aus. Die Ehrenordnung dient der Standardisierung und Vereinfachung der Auszeichnungen. Ziel ist es, das Gemeinschaftsgefühl im Verein zu stärken. Ehrungen erfolgen im Rahmen einer Veranstaltung.

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder mit ununterbrochener 50-jähriger Vereinszugehörigkeit, langjährig ehrenamtlich Tätige oder Förderer mit außerordentlichen Verdiensten für die Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V. können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person die Vereinsentwicklung durch ihr Engagement wesentlich unterstützt und positiv geprägt hat.

(2) Ehrenmitglieder sind ab dem 1. Januar des Folgejahres nach der Ernennung von ihrer Beitragspflicht befreit.

(3) Ehrenmitglieder erhalten als Zuschauende freien Eintritt zu allen sportlichen Vereinsveranstaltungen.

(4) Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium und ist verbunden mit der Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Präsensts.

§ 2 Ehrenpräsident

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums eine Person zum Ehrenpräsidenten ernennen. Voraussetzungen sind:

- mindestens sechs Jahre Amtszeit als Präsident*in der Sportgemeinschaft,
- mindestens ein Jahr aus dem Amt ausgeschieden,
- herausragende Verdienste um das Wohl und Ansehen des Vereins.

(2) Es können mehrere Personen gleichzeitig den Titel Ehrenpräsident führen. Sie können dem Verein und dem Präsidium beratend zur Seite stehen.

(3) Ehrenpräsidenten sind des Weiteren den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

§ 3 Ehrungen durch den Landessportbund Hessen und Fachverbände

(1) Der Landessportbund Hessen und seine Fachverbände ehren Mitglieder für langjährige Führungsarbeit im Verein gemäß eigener Ehrenordnungen mit Verdienstnadeln und Urkunden.



Ehrenordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

(2) Diese Ehrenordnungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend, soweit diese Ehrenordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(3) Für die Beantragung bei Ehrungen der Fachverbände sind die jeweiligen Abteilungen zuständig. Die Antragstellung erfolgt durch Beschluss der Abteilung und ist dem Präsidium im Vorfeld mitzuteilen.

(4) Für die Beantragung bei Ehrungen des Landesportbundes Hessen ist das Präsidium zuständig. Vorschläge können durch die Abteilungen eingereicht werden.

§ 4 Mitgliedsjubiläen

Für ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- 25 Jahre: Urkunde und silberne Anstecknadel
- 30 Jahre: Urkunde
- 40 Jahre: Urkunde und goldene Anstecknadel
- 50 Jahre, 60 Jahre, 65 Jahre und 70 Jahre: jeweils Urkunde

§ 5 Besondere sportliche Leistungen und Verdienste

Mitglieder und Förderer können für herausragende sportliche Leistungen (z.B. Meister- und/oder Pokaltitel, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften) oder besondere Verdienste um den Verein (z.B. außergewöhnliches Engagement, Aufbau neuer Abteilungen, besondere Außenwirkung) geehrt werden. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

§ 6 Geburtstagsjubiläen

(1) Mitglieder erhalten zu folgenden Geburtstagen eine Glückwunschkarte des Präsidiums:

- 50., 60. und 70. Geburtstag
- ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre

(2) Abteilungen können bei ihren Mitgliedern zusätzlich Geschenke überreichen. Der Wert darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Geldgeschenke sind unzulässig; erlaubt sind Sachpräsente oder Gutscheine.



§ 7 Ehrungen bei Todesfällen

(1) Beim Tod eines Mitglieds übersendet das Präsidium den Angehörigen eine schriftliche Beileidsbekundung im Namen des Vereins.

(2) Ein Blumenschmuck (z. B. Kranz oder Gesteck) wird vom Verein bereitgestellt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Mitglied war zum Zeitpunkt des Todes ehrenamtlich im Verein tätig,
- das Mitglied war aktiver Sportler im Verein,
- das Mitglied war mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins.

Die Kosten trägt der Hauptverein.

(3) Die Gestaltung des Blumenschmucks richtet sich nach den Vereinsfarben in rot/weiß.

(4) Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Trauerrede gehalten werden. Diese kann übernommen werden durch:

- den Präsidenten,
- einen Ehrenpräsidenten,
- einen Ehrenabteilungsleiter,
- eine vom Präsidium beauftragte Person.

Bei starker Abteilungsbindung kann die Trauerrede auch durch die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium erfolgen.

§ 8 Rücknahme von Ehrungen

Das Präsidium kann eine Ehrung zurücknehmen. Es gelten die Verfahrensregelungen für den Ausschluss von Mitgliedern unserer geltenden Satzung.

§ 9 Einladung zur Ehrung

Ehrungsempfänger sind rechtzeitig zur Veranstaltung einzuladen. Bei Verhinderung erfolgt der Versand der Ehrenzeichen postalisch.

§ 10 Änderungen der Ehrenordnung

Änderungen der Ehrenordnung beschließt das Präsidium.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.